

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1783

35 (28.8.1783) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

Generalescript an sämtliche Ober- und Aemter d. d. 5ten April 1783. S. N. 3843 und 3844.
Erläuterung der wegen des elterlichen Pflichttheils vorliegenden Verordnungen.

Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, wie aus Unserer vorliegenden Gesetzgebung wegen des elterlichen Pflichttheils einige Zweifel in der Anwendung zu Zeiten entstanden sind. Zu deren Hebung und zu Vorbeugung daraus entstehender Prozesse finden Wir solche, dem bey jener Gesetzgebung vorhin schon zum Grund liegenden Sinn gemäs, hiermit folgender massen zu erklären Uns gnädigst bewogen. Es ist nemlich

1) Die in Unsern Durlachischen, Badenbadischen und dem Churpfälzischen Landrechten enthaltne Verordnung, daß, wann jemand, der noch ein oder andre Eltern am Leben hat, ohne Kinder verstirbt, und über seine Verlassenschaft eine letzte Willensverordnung macht, er den dritten Theil seiner Verlassenschaft als Pflichttheil dem oder denen seiner Eltern oder Groseltern, die noch am Leben sind, zuwenden müsse, nur von dem dort ausdrücklich gesetzten Fall, da ein solcher bloß Erben in aufsteigender Linie zu nächsten Intestaterben hinterläßt, zu verstehen, wohingegen in dem Fall, wann ein solcher auch neben diesen, Geschwistere oder Geschwisterkinder hinterläßt, die folglich, wann er ohne letzte Willenssetzung verstürbe, den vorliegenden Gesetzen nach, zugleich mit jenen erben, es bey der Sazung der gemeinen Rechte in der Masse verbleibet, daß solche Geschwister oder Geschwister Kinder (jedoch letztere nicht nach den Häuptern sondern nach den Stämmen zu rechnen) wann sie zugleich nicht in dem Fall sind, einen Pflichttheil fordern zu können, zu Berechnung des elterlichen Pflichttheils mitzuzählen, sofort dem oder denen auf den Pflichttheil gesetzten Ascendenten, mehr nicht, als ein Drittheil dessen, was sie an solcher Verlassenschaft ohne Testament würden geerbt haben, zuzuschneiden

sey, es wäre dann, daß sämtliche Personen, die ab intestato würden geerbt haben, fünf oder mehr an der Zahl ausmachten, als in welchem Fall den Eltern, eben so wie in dem umgekehrten Fall den Kindern, die Hälfte dessen, was sie ab intestato würden geerbt haben, zum Pflichttheil gebührt. So wie demnach, so lang einem derselben dieser Antheil nicht vollständig verlassen worden ist, er auf dessen Erfüllung, oder da er ihm ohne gesetzliche Ursach ganz entzogen würde, auf Umstossung nicht des ganzen Testaments, sondern nur der in solchem befindlichen Erbeinsetzung und Zulassung der Intestaterbfolge an deren Statt klagen kan; so ist hingegen, da dieselbe nach obiger Berechnungsart den Pflichttheil erhalten, die letzte Willensverordnung bey übrig gleichen Umständen, bey ihrer Kraft und Würdung zu erhalten.

2) Wann eine solche mit verlassenden Erben in aufsteigender Linie kinderlos absterbende Person noch einen Ehegatten zugleich hinterliesse, so ist in Unsern Durlachischen Landen, (wo diesem Ehegatten in solchem Fall ein Drittheil von der eigenthümlichen Verlassenschaft nebst einem andern bestimmten Theil des Erungenschafttheils des Verstorbenen als Folge der ehelichen Gemeinschaft und statutarische Portion gebühret, der Pflichttheil obgedachter Erben in aufsteigender Linie nur von dem nach Abzug solches des überlebenden statutarischen Erbtheils verbleibenden Vermögen zu berechnen, wohingegen so wie dieses in Unsern Landen Badenbadischen Rechts, weil dergleichen statutarisches Erbrecht dem überlebenden Ehegatten dort nicht zugeschrieben ist, keine Anwendung findet, also in Unsern Landen Pfälzischen Rechts, wo dieses statutarische Erbrecht nicht in einem sichern Theil

des ganzen Vermögens, sondern in der sämtlichen Er-
rungenschaft und eigenthümlichen Fahrnis des erst
verstorbenen Ehegatten besteht, es bey der Verordnung
dieses Landrechts, daß solche statutarische Portion un-
abbrüchig des elterlichen Pflichttheils zu verstehen, folg-
lich dieser elterliche Pflichttheil von dem ganzen Ver-
mögen ohne Abzug jener Portion zu berechnen sey,
verbleibet. Endlich

3) gleichwie in Unserm Durlachischen und Baden-
Badischen Landrechten in jenen Fällen dem überleben-
den Ehegatten zugleich der Nießbrauch des ganzen Ver-
mögens des erstverstorbenen zugeschieden ist, also ist
es als eine Folge dieses ehelichen Rechts anzusehen,
daß dieser Nießbrauch auch auf demjenigen, was in

Citationes edictales.

Oberamt Mahlberg. Der wegen Blasphemie und
Unzuchtsbeschuldigung ausgetretene Jägerpursch Mi-
chael Erb, Burgerssohn von Friesenheim, hat sich
binnen 3 Monaten, welche ihm hiemit ein für alle-
mal anberaumt werden, vor allhiefigem Ober- und
Oberforstamt zu stellen, wegen seiner Vergehen zu ver-

Gerichtliche Notifikationen.

Carlsruhe. Da über das verschuldete Vermögen
des dormalen abwesenden alten Anwalts Georg Thi-
ry und seiner zurückgelassener Ehefrau eine gebührne
Obussiere in Welschneureuth per rescriptum clemen-
tissimum sub H.N. 8213. 23ten July h. a. der
Gannt Procces erkannt worden; so werden hiedurch
sämmliche Creditores vorgeladen dergestalten, daß die-
selben Montags den 22ten nechsteintretenden Monats

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. In des Cammerdiener Rudings seiner
Behausung, ist der ganze obere Stock zu verlehnen,
besteht in einer Stube, zwey Kammern, Küche, Kell-
ler, Platz zu Holz, auch Gebrauch des Waschhauses,
und kann alle Tage bezogen werden.

Sachen so zu versteigern sind.

Carlsruhe.. Die dahier nächst am Linckenheimer
Thor am Ecke der Waldgasse mit der ewigen Schild-
gerechtigkeit zum Durlacher Hof versehene Modelmä-
sig erbaute Behausung mit schönen geraumigen tape-
zirten Zimmern samt Hof Scheuer und Stallung
wird Montags den 15ten September dieses Jahrs
Nachmittags um 2 Uhr auf allhiefigem Rathhaus, eben
so als ein ohngefahr einen Morgen haltender vor dem
Linckenheimer und Mühlburger Thor gelegener Obst-
und Gemüß Garten samt Garten Haus Keller und
Kugelbahnen unter annehmliehen Conditionen öffent-
lich versteigert werden; Welches zu Jedermanns Nach-
richt mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß
man auch Ausländer, die hinreichendes Vermögen zu

vorgedachtem Fall dem überlebenden Erben in aufstei-
gender Linie als Pflichttheil gebühret (eben so gut als
er in dem Fall, wo Kinder da sind, auch auf dem
Pflichttheil der Kinder liegt) hatte, und mithin die
obgedachte Erben in aufsteigender Linie den Genus ih-
res angefallenen Erb- oder Pflichttheils eher nicht als
nach geendigtem Nießbrauch des überlebenden Ehegat-
ten, erlangen können.

Diese Unsere Willenserklärung, habt ihr jeder, so viel
nach Masgabe der in eurem Oberamtsdistrict vorlie-
genden hierdurch erklärten Gesetzgebung Platz greiffen
kan, zur Masregel zu nehmen und zu beobachten. In-
massen ic. Gegeben ic.

antworten, oder Vermögensconfiscation, Landesver-
weisung und Schlagung des Namens an den Galgen
zu gewärtigen. Mahlberg den 19ten Aug. 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Ober- und
Oberforstamt dahier.

Sept. vor dem abgeordneten Oberamtlichen Commis-
sario in dem Wirthshaus zum Grünenbaum in Deutsch-
neureuth sich einfunden, ihrer Forderungen wegen liqui-
diren über das vermeinte Vorzugsrecht streiten, so-
fort des weitern abwarten sollen. Bey verlust der
Forderung. Signatum Carlsruhe den 18ten August
1783. Oberamt allda.

Carlsruhe. Beym Schumacher Kreuzbauer in der
langen Straß ist hintenaus im obern Stock ein Logie
und alles was nöthig ist zu verlehnen, und kan
entweder gleich oder bis den 23ten October bezogen
werden

besitzen sich Legitimiren und demnächst zum hiesigen
etablissemment Erlaubnuß auswürcken werden bey der
Steigerung annehmen werde. Carlsruhe den 13ten
August 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Carlsruhe. Da es vor den Ettlinger Spitalsfund
nützlich und nöthig erachtet worden, wenn desselben
bishero mit Schaden um Bestandzinnß verlehene in
der Ettlinger, Ettlingenweiherer, und Ruppurer Mar-
kung gelegene Aecker, Wiesen ic. also so Erblehen verstei-
gert werden, daß innerhalb 4 Wochen nach der Ver-
steigerung $\frac{1}{2}$ tel des Steigerungspreises baar, vor die
übrige $\frac{1}{2}$ tel aber ein jährlicher Erblehen Zinnß an
die Spital Schäferey Ettlingen bezahlet werden solle

so wird dieses mit dem Anhang andurch bekannt gemacht daß Montags den 15ten Sept. d. J. auf dem Rathhaus zu Ettlingen mit der Versteigerung der An- fang gemacht, die folgende Tage damit ohnunterbro- chen Continuirt, und auf jeder Markung auch Aus- märker zugelassen werden. Signatum Karlsruhe den 26ten August 1783.

Joh. Holzling Hof und Regierungs Rath als hiezu verordneter Commissarius.

Hohenwetterspach. Auf Donnerstag den 2ten Oct. h. a. Nachmittags um 2 Uhr, wird auf Ratification gnädigster Oerzherrschafft bey hiesiger Oeconomie Ver- waltung das sogenannte Bagenwürthshaus an der Langenstembacher Straße gelegen, in öffentl. Stei- gerung an den Meistbietenden, auf 3 und je nach dem sich ein Mann dazu einfindet auch mehrere Jahre Pachtweise verliehen werden. Besagtes Guth halt 87 Morgen 1 Bttl. 34 Rut. Ackers in drey Fluh- ren, wovon 24 Morgen mit Wintherfrüchten an- geblümt sind, 2 Morgen Wiesen und 2 Morgen Gras und Baum Garten bey dem Haus, 3 Morgen Wiesen auf Grünwetterspacher Markung 2 Morgen 2 Bttl. auf Gröszinger Markung 1 Morgen 3 Bttl. auf Durlacher Markung, sodann den groß und klei- nen Zehenden von dem sogenannten Ruppert Feld an das Guth stoßend. Ferner hat der Beständer Jähr- lich 6 Elffte. Brennholz und 200 Wellen frey und gemacht zu erheben, in dem erst dieses Jahr Neu aufgebauten Würthshaus, freye Würthschafft's Ge- rechtigkeit ohne einig darauf hastende beschwerde, da das ganze Guth und alles was darauf erzogen er- und verkauft wird, keiner zehend Abgabe, keines Zolls oder V. Zolls, oder mit sonstiger Beschwerde behaf- tet ist. Zur Steigerung wird auch ein jeder Frem- der der solvendo ist admittirt werden, doch muß der-

Sachen so zu verkaufen sind.

Mühlburg. Die Hochfürstliche Grapp Fabrique dahier wird Montags den 15ten Sept. Vormittags um 9 Uhr eine ziemlich beträchtliche Anzahl Grapp Stübich an den mindest nehmenden in ganzen oder vertheilten Parthien auf mehrere Jahr gegen baare Bezahlung zu liefern veraccordiren, denen hierzu Lust-

Ettlingen. Von gnädigster Landesherrschafft ist der Gemeinde Malsch einem dahiesigen Amtsflecken, die gnädigste Erlaubnuß jährlich zwey Krähmer und Vie- hemärkte und zwar einen auf Mathäus und den an- dern auf Simon und Judä abhalten zu dörfen, er- hielt und dabey die Pfundzoll und Jüdengeleit'sfreyheit auf 6 Jahre gnädigst verwilliget auch daß auf 3 Jah- re auf das beste auf den Markt gebracht werdende Paar Ochsen 10 fl. auf das beste Pferd 7 fl. 30 kr.

jenige so Lust dazu trägt, nebst guten Obrigkeit. Attestaten wenigstens 800. fl. Caution im Land leisten können. Liebhabere belieben dahero ersagten Tags und Stunde sich dahier einzufinden und die nähere Conditionen anzuhören. Hohenwetterspach den 20ten Aug. 1783. Hochadelich Freyherrl. von Schilling'sche Verwaltung allda.

Lahr im Breysgau. Auf Montags den 2ten künf- tigen Monats Sept. h. a. Nachmittags um zwey Uhr wird auf allhiesigem Rathhaus von Obrigkeit'swegen an den Meistbietenden unter annehmlichen Bedingungen öffentlich versteigert, und dabey auch ein jeder Fremder welcher solvendo ist, admittirt werden; Die Würthshausung zur Blumen hier in der Stadt an der Haupt- straße gelegen, bestehend in dem vortern grossen zur Würthschafft sehr räumlich und wohlgebauten; und hin- tern kleinen Haus, zwey Kellern, Scheuer und hinrei- chender Stallung, Hof, Holz- und Kutschen-Kemis, Tanz-Saal nebst andern Bequemlichkeiten, mit der auf diesem Würthshaus hastenden Gerechtigkeit, kleines Beatefleischviehe schlachten zu dörfen, worinnen auch noch Sieben von den besten und theils stärksten hiesigen Zünften ihre Zusammenkünfte oder Herberge haben, und dem Besitzer des Würthshauses, ausser der sonst täg- lichen Einkehr von fremden Gästen grosse Nahrung und Losung bringen. Die Liebhabere hiezu können sich also auf obbestimmten Tag und Stunde allhier einfinden, die ihnen bekannt zu machende favorable Conditionen anhören, und sofort nebst andern Licitanten nach Be- lieben mitsteigern, sodann der leztbietende des Zu- schlags sich gewärtigen. Lahr im Preysgau den 20ten July 1783.

Sürstl. Nassau Usingischer Stadt-Amtmann
Burgermeistere und Rath allhier.

habenden sowohl In- als Ausländer wird dieses hierdurch bekannt gemacht, damit solche einstweilen bey dahiesig Hochfürstl. Verwaltung die Accordspuncten einsehen und dann auf den angezeigten Tag und Stunde der Steigerung beywohnen können.

Nachrichte.

und auf die beste Kuh 5 fl. als ein prämium aus des Flecken Malsch Comun aerario abgereicht werden dörfen, parstetter worden. Da nun demnach auf den Tag Simon und Judä als den 28ten Oct. dieses Jahrs, der erste Krähmer und Viehe Markt, als abgehalten werden solle; So wird solches zu jeder- manns Wissenschaft andurch bekannt gemacht, damit sich diejenige, welche die Krähmer Märkte zu betri- eben und die Viehe Märkte mit Viehe zu betreiben

pflegen, in besagten Flecken Malsch einfinden können und mögen Sig. Ettlingen den 18ten Aug. 1783.

Höflichst. Marktgräf. Bad. Amt allhier.
Strasburg. Bey Herrn Georg Heinrich Rübsamen auf dem Fischmarkt unter der Röhrzunft, findet man allzeit wie bisher im billigsten Preis, ein grosses Assortiment der schönsten und neuesten Dessens von Pariser Lyoner und Englischen Pappier Tape-

ten, wovon man nach Verlangen ein Musterbuch haben kan.

Ein ähnliches Tapeten-Muster-Buch, welches alle 14 Tage bis 3 Wochen mit neuen Dessens vermehret wird, ist ebenfalls in Macklors Hofbuchhandlung in Carlsruhe täglich zu haben und beliebig Bestellungen darauf zu machen.

Geborne.

Carlsruhe. Den 21ten August: Louise Wilhelmine, Vater: Carl Schuhmacher, Bedienter bey Herr Obrist von Weis. Den 22ten: Caroline Wilhelmine, Vater: Herr Johann Friedrich Andreas Schrickel, Med. Doctor. Eod. Elisabethe Friederike, Vater: Jacob Lang, herrschaftl. Stallbedienter. Eod. Andreas Friedrich, Vater: Nicolaus Heist, Burger und Becker. Den 26ten: Christoph Ludwig, Vater: Friedrich Ohmweiler, Tagelöhner in Klein Carlsruhe.

Durlach. Den 16ten August: Christine Friederike, Vater: Johann Christoph Steinmez Burger und Weisbeck. Den 18ten: Ernst Christoph Friedrich, Vater: Herr Eberhard Christoph Sachs Praec. Pädag. Den 20ten: Johann Georg, Vater: Georg Steinbrun

Burger und Zimmermann. Den 22ten: Georg Jacob Peter, Vater: Christoph Beck, Burger und Weingärtner.

Pforzheim. Den 4ten August: Magdalene Christiane, Vater, Johann Ernst Lichtenfels, Burger. Den 8ten: Johannes, Vater: Jacob Friedrich Schlatterer, Besizer. Eod. Philippine Louise, Vater: Thomas Ohle, Feilenhauer. Den 13ten: Magdalene Catharine, Vater: Daniel Steeb, Burger und Sattler. Den 19ten: Georg Jacob Gottfried, Vater: Georg Jacob Strohmayr, Burger und Schuhmacher. Den 22ten: Marie Agnes Christine, Vater: Johann Friedrich Groß, Kalamünkweber. Den 26ten: Maria Magdalene, Vater: Christian Fuchs, Kühhirt.

Gestorbene.

Carlsruhe. Den 20ten August: Johann Jacob Braunwarth, gewesener Burger und Metzger, alt 71 Jahr, 11 Monat 9 Tag. Den 21ten: Juliane Caroline Salome, Johannes Danners, herrschaftl. Stallbedienter, Tochter, alt 6 Tag. Eod. Christoph Maag, herrschaftl. Lauffer, alt 33 Jahr. Den 22ten: Anna Maria, gehobrne Stuckin, Philipp Fromüllers, hiesigen Fuhrmanns, Ehefrau, alt 28 Jahr.

Durlach. Den 20ten August: Dorothee, David Langbein, Burgers zu Au, Ehefrau, alt 39 Jahr.

Pforzheim. Den 25ten July: Eleonore Heinrice, Vater: Philipp Jacob Dürrmann, Stahlarbeiter, alt 13 Tag. Den 28ten: Anne Barbare, Michael Lichtenfels Burgers und Bindenmachers, Wittive, alt 72 Jahr 9 Monat 5 Tag. Den 29ten: Juliane Jacobine, Vater, Johann Heinrich Bullot, Burger und Einhornwirth, alt 1 Jahr 4 Monat 2 Tag. Den 2ten August: Christoph Gottfried, Vater: Christoph Friedrich Riese, Burger und Metzger, alt 3 Monat 8 Tag. Den 4ten: Juliane Margarethe, Vater:

Heinrich Schnell, Burger und Wagner, alt 10 Monat 14 Tag. Den 5ten: Margarethe Agnes, Vater: Christoph Friedrich Riese, Burger und Metzger, alt 2 Jahr 7 Monat 10 Tag. Den 6ten: Marie Christine, Vater: Friedrich Gschwind, Tucharbeiter. Den 8ten: Herr Carl Friedrich Wölsel, Oberamt's Actuarius, alt 19 J. 11 M. 2 T. Den 12ten: Georg Jacob, Vater: Johann Friedrich Leopold, Burger und Bauer, alt 1 Jahr 8 Monat 25 Tag. Den 13ten: Johann Jacob, Vater: Johann Michael Reinschmidt, Burger und Nagelschmidt, alt 5 Monat weniger 6 Tag. Den 14ten: Jacob Friedrich Leibbrand, Burger und Schneider, alt 59 Jahr 9 Monat 5 Tag. Den 20ten: Francisce, Vater: Konrad Friedrich Heck, Stahlarbeiter, alt 11 Monat 10 Tag. Den 23ten: Frau Margarethe Juliane, weil. Herrn Dietrich Christoph Heinrich Hörlins, gewesenen Waisenhausverwalters, hinterl. Wittive, alt 45 Jahr 7 Monat 13 Tag.

Copulirte.

Carlsruhe. Den 26ten August Johann Peter Ufelmann, Hintersass in Klein Carlsruhe, mit Auguste, Sabine Rosine Oswaldin, weil. Thomas Oswalds, gewesenen Laufers bey Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Marktgraf Carl August, hinterbliebenen Tochter.

Durlach. Den 19ten August: Johann Georg Haslinger Glassur Müller in der Fay. Fabr. mit Marie Barbare, des Johannes Kayfers, Dreher in derselben, Tochter.